



## Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

#### Art. 1 Allgemeines

Menschen mit einer Behinderung sind auf die Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilnehmen zu können. Deshalb sehen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998<sup>1</sup> sowie das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> (Behindertengleichstellungsgesetz) im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Anpassungspflicht von Bauten vor. Der öffentliche Raum der Stadt Bern wird auf verschiedenste Art genutzt und dient unterschiedlichen Zwecken. Es ist daher im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen im Einzelfall der Vorzug zu geben ist. Mit Hilfe der Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen in der Stadt Bern wollen die Stadt Bern und die Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern generell regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen umzugehen ist und nach welchen Grundsätze dabei vorzugehen ist.

#### Art. 2 Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind behördenverbindlich und finden auf sämtliche Bauvorhaben von rollstuhlgängigen Rampen im öffentlichen Raum Anwendung. Für Bauherren, die rollstuhlgängige Rampen planen, sind die Richtlinien als Planungsleitfaden gedacht.

#### Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage dieser Richtlinien dienen:

- a. Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006<sup>3</sup>;
- b. Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985<sup>4</sup>;
- c. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup> (BehiG);
- d. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964<sup>6</sup>; (Strassenbaugesetz)
- e. Richtlinien des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Normen);
- f. SIA Norm 465;
- g. Richtlinien „Behindertengerechte Fusswegnetze: Strassen-Wege-Plätze“ ([www.hindernisfrei-bauen.ch](http://www.hindernisfrei-bauen.ch));
- h. SN 521 500 Norm hindernisfreies Bauen, SIA Norm 500;
- i. Die Empfehlungen der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen zu der behindertengerechten Ausführung von Bauten und Anlagen.

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 151.3

<sup>3</sup> SSSB 721.1

<sup>4</sup> BSG 721.0

<sup>5</sup> SR 151.3

<sup>6</sup> BSG 732.11

## 2. Abschnitt: Bewilligung

### Art. 4 Voranfrage

Ist in der Stadt Bern eine rollstuhlgängige Rampe auf öffentlichem Grund in Planung, muss das Vorhaben diesen Richtlinien entsprechen. Die Stadt Bern empfiehlt das Vorhaben mittels einer Voranfrage beim Bauinspektorat einzureichen. Vom Bauinspektorat, Stadtplanungsamt und Tiefbauamt wird anschliessend geprüft, ob das Gesuch den Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht und ob eine Sondernutzungskonzession erteilt werden kann.

### Art. 5 Bewilligung

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung und einer Sondernutzungskonzession ist die Einreichung eines entsprechenden Baugesuchs.

<sup>2</sup> Eine Rampe im öffentlichen Raum ist eine dauerhafte, mit dem Boden verbundene Einrichtung, für die eine Sondernutzungskonzession (Art. 54 Strassenbaugesetz) erteilt werden muss.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfall wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bauinspektorat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und allfällige weiteren Fachstellen (Verkehrsplanung, der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern) einberufen, um eine bewilligungsfähige Lösung mit dem Projektverfasser zu finden.

<sup>4</sup> Die Sondernutzungskonzession oder der Bauentscheid können Auflagen und Bedingungen enthalten.

## 3. Abschnitt: Kriterien zur Erstellung von Rampen

Damit eine rollstuhlgängige Rampe bewilligt und eine Konzession erteilt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

### Art. 6 Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Grundsätzlich muss ein Standort auf privatem Boden gesucht werden.

<sup>2</sup> Ist die Erstellung einer Rampe auf privatem Grund nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raums im Einzelfall der Vorzug gegeben wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der übrigen Nutzenden und der Anliegerschaft, städtebauliche, denkmalpflegerische, rechtliche und ästhetische Fragen, Sicherheitsaspekte, verkehrstechnische Überlegungen, Gleichbehandlungsgebote und weitere sich im konkreten Fall ergebende spezifische Aspekte.

<sup>3</sup> Der Erstellung einer Rampe auf öffentlichem Boden wird nur aus speziellen Gründen und abhängig von der Nutzung des Gebäudes zugestimmt. Dabei ist entscheidend, ob die Nutzung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt (wie private oder öffentliche Gebäude mit grossem Publikumsverkehr, z.B. Kultureinrichtungen, Warenhäuser).

### Art. 7 Sicherheit und Durchgangsbreiten auf Gehwegen

<sup>1</sup> Rollstuhlgängige Rampen dürfen nicht zum Hindernis anderer Nutzergruppen werden (namentlich für zu Fuss Gehende, Personen mit Kinderwägen, Seh- und Gehbehinderte).

<sup>2</sup> In der Regel muss das Trottoir eine Mindestbreite (Durchgangsbreite nach Erstellung der Rampe) von 2.00 m aufweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann das Trottoir eine geringere Breite aufweisen, falls keine anderen öffentlichen Interessen stark beeinträchtigt werden<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Zu vermeiden sind vorstehende Metallteile und scharfe Kanten, durch die Verletzungsgefahr bestehen kann.

#### **Art. 8 Städtebauliche Integration und Gestaltung**

Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend. Die Grösse und Gestaltung von Rampen ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Eine Rampe muss sich zurückhaltend in das Stadtbild einfügen und auch in ästhetischer Hinsicht befriedigen, dabei spielt die Wahl des Materials eine wichtige Rolle.

#### **Art. 9 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Konzessionär oder die Konzessionärin ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung und Entfernung der Rampe.

<sup>2</sup> Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebes und Unterhaltes mechanisch möglich sein. Rampen sind allenfalls hochklappbar zu gestalten. Vorspringende Anlageteile sind zu vermeiden, da die Unterhaltsfahrzeuge und Anlageteile beschädigt werden können. Für die Festlegung der Breiten einer Rampe müssen die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte beachtet werden.

#### **Art. 10 Zugänglichkeit für unterirdische Versorgungsleitungen**

Der öffentliche Raum wird zugleich für unterirdische Versorgungsleitungen in Anspruch genommen. Diese müssen für Unterhalt und Reparaturen zugänglich bleiben.

#### **Art. 11 Kosten für Sondernutzung im öffentlichen Raum**

<sup>1</sup> Der Stadt Bern ist für den gesteigerten Gemeingebrauch und für Sondernutzungen ihres Strasseneigentums eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für eine Rampe auf öffentlichem Boden muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rampe der Stadt eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Bodens bezahlen. Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadt Bern vom 21. Mai 2000<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Nach Artikel 22 des Gebührenreglements kann ein Gesuch um Erlass der Gebühren gestellt werden, sofern die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Errichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

<sup>3</sup> Mehrkosten, die der Gemeinde bei irgendwelchen Arbeiten an ihrem Eigentum infolge einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen entstehen, sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung zu tragen. Die Gemeinde bestimmt die Auflagen

---

<sup>7</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0016 vom 16. Januar 2008

<sup>8</sup> SSSB 154.11

und Bedingungen für die Beanspruchung des gemeindeeigenen Bodens bei der Erteilung der Bewilligung.

#### **Art. 12** Eigentum und Haftung

Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist Eigentümerin oder Eigentümer der Rampe und haftet für sämtliche Schäden, die durch die Rampe entstehen.

#### **4. Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. September 2007 in Kraft.

Bern, 22. August 2007

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:

*Alexander Tschäppät*

Die Stadtschreiberin:

*Irène Maeder Marsili*

#### **Anhang:**<sup>9</sup>

##### **Auskünfte betreffend Baugesuch:**

Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

##### **Auskünfte betreffend Sondernutzungskonzession:**

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün  
Tiefbauamt  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

---

<sup>9</sup> aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0016 vom 16. Januar 2008

